Uettingen

Gemeinde Uettingen

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Uettingen

Sitzungsdatum:	Mittwoch, den 13.09.2023
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	20:55 Uhr
Ort, Raum:	Sitzungssaal, Rathaus Uettingen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1 Neubau eines Alten- und Pflegeheimes in Uettingen; Erwerb eines Pflegezimmers durch die Gemeinde Uettingen

2 Bauantrag: Änderungsantrag betr. Neubau eines Wochenendhauses auf Fl.Nr. 1547, Ostnert, Uettingen; zusätzliche Befreiungen

3 Bauantrag (isolierte Befreiung): Einbau einer Festbrennstofffeuerstätte im bestehenden Wochenendhaus auf Fl.Nr. 1548, Ostnert, Uettingen

4 Bauantrag: Erstellung eines flachgeneigten Pultdaches über einem bestehenden Bürocontainer sowie eines Technikcontainers der Sickerwasseraufbereitung der ehemaligen Deponien Uettingen, Dibach/Eisenheim und Böttigheim auf Fl.Nr. 2949, Uettingen

5 Bauleitplanung "Erweiterung Am Schneckenpfad"; Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses und Billigung des Vorentwurfs für die frühzeitige Beteiligung

6 Bauleitplanung; Ausweisung eines Sondergebiets "Einzelhandel an der B 8" durch Aufstellung eines Bebauungsplans und Änderung des Flächennutzungsplans; hier: Aufstellungsbeschluss 10. FNP-Änderung

7 Bauleitplanung; Ausweisung eines Sondergebiets "Einzelhandel an der B 8" durch Aufstellung eines Bebauungsplans und 10. Änderung des Flächennutzungsplans; hier: Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan

8 Bauleitplanung benachbarter Gemeinden; Bebauungsplan "Windpark Greußenheim" - Beteiligung Behörden § 4 II BauGB, Nachbargemeinden § 2 II BauGB, Naturschutzverbände Art 45 BayNatSchG

9 Beschaffung eines Notstromaggregates für die FFW Uettingen; Bekanntgabe der Angebote

10 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

10.1 Umsatzsteuer: Abwasserbeseitigung, Reinigung von Abwässern; Artikel Gemeindekasse Rd.Nr. 128/2023

10.2 Bayerischer Gemeindetag Verbandszeitschrift Ausgabe 07/2023

10.3 Bayerischer Gemeindetag Verbandszeitschrift Ausgabe 08/2023

10.4 Regionalplan Würzburg; Informationen zum Stand der Fortschreibung des regionsweiten Windenergiesteuerungskonzeptes - Erstellung der Fachkarten

10.5 Gemeinden und Freiflächen-Photovoltaik

10.6 Regionalplan Würzburg; Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Würzburg am 23.06.2023 in Arnstein

10.7 Kabeltrasse - Anbindung Windparks in Altertheim und Neubrunn

10.8 Hochspannungsstromleitung Südlink; Wasserrechtsverfahren für Voruntersuchungen im Untergrund; hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange

10.9 Vollzug des Bau- und Energierechts; Gesetzesänderungen u.a. durch das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz vom 20. Juli 2022)

10.10 Förderprogramm des Bundes Gigabit-RL 2.0; Sicherung von Fördermitteln

10.11 Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung; Verbrauchsstatistik 2022/2023

10.12 Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften - Rundschreiben Nr. 52/2023 des Bay. Gemeindetags vom 26.07.2023

10.13 Verfassungsschutzbericht Bayern 2022

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Schüttler, Edgar

Gemeinderäte

Brehm, Ursula

Büttner, Stefan

Hellmann, Gabriele

Hoffmann, Thomas

Kampert, Anna — ab TOP 1 nöT

Krämer, Johannes

Meyer, Martin

Schätzlein, Herbert

Schmidt, Michael

Wind, Markus

Schriftführer/-in

Boche, Ina

Gäste/Referenten

Breunig, Roland, Herrn Architekt — zu TOP 1 öT

Presse

Main-Post Main-Spessart

Abwesende und entschuldigte Personen:

Gemeinderäte

Bachmann, Manuel — entschuldigt

Fleischmann, Klaus — entschuldigt

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.
Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 19.07.2023 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1 Neubau eines Alten- und Pflegeheimes in Uettingen; Erwerb eines Pflegezimmers durch die Gemeinde Uettingen

Sachverhalt:

Die Firma archicult GmbH aus Würzburg beabsichtigt die Errichtung eines Alten- und Pflegeheimes in Uettingen. Mit dem Bau soll im Spätsommer dieses Jahres begonnen werden um den Fertigstellungstermin und den Einzug des Kommunalunternehmens des Landkreises Würzburg rechtzeitig zu gewährleisten. Hierfür muss eine Mindestzahl an Einheiten verkauft sein, um die abgeschlossene Finanzierung auszulösen.

Die Firma archicult GmbH bittet die Gemeinde Uettingen mit Schreiben vom 25.07.2023, sich an dem Projekt zu engagieren und ein Pflegezimmer zu erwerben.

Kostenübersicht:

Pflegezimmer	174.000,00 €	jährliche Mieteinnahmen	4.347,59 €
Doppelpflegezimmer	246.000,00 €	jährliche Mieteinnahmen	6.279,85 €

Von der Verwaltung wird darauf hingewiesen, dass im Haushaltsplan 2023 und im Investitionsprogramm zum Finanzplan 2022 – 2026 kein Haushaltsansatz für diese Investition vom Gemeinderat gebildet wurde.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

☐	Keine finanziellen Auswirkungen			
☐	Gesamteinnahmen in Höhe von			€
x	Gesamtausgaben in Höhe von		-	€
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)			??? €
	davon - Sachausgaben	€		
	- Personalausgaben	€		

x im Vermögenshaushalt Haushaltsstelle:
x einmalig ☐ laufend

☐ Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung
x Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung

Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm 2022-2026 ☐ enthalten
x nicht enthalten

im Verwaltungshaushalt Haushaltsstelle:

☐ einmalig ☐ laufend

☐ Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung
☐ Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets
☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln muss erfolgen:

☐ im Verwaltungshaushalt durch Verschlechterung des Haushalts (Erhöhung Fehlbetrag)
☐ einmalig ☐ laufend

☐ im Vermögenshaushalt durch eine Mittelbereitstellung von Haushaltsstelle
☐ im Vermögenshaushalt durch einen Nachtragshaushalt

Der Gemeinderat wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten.

Beschluss:

Der Gemeinderat Uettingen beschließt, ein Pflegezimmer i.H.v. 174.000,00 Euro im HJ 2024 zu erwerben. Der Vorsitzende wird zum Abschluss des notariellen Kaufvertrags ermächtigt.

Mehrheitlich beschlossen Ja 9 Nein 1 Anwesend 10 Beteiligt 0

TOP 2 Bauantrag: Änderungsantrag betr. Neubau eines Wochenendhauses auf Fl.Nr. 1547, Ostnert, Uettingen; zusätzliche Befreiungen

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung vom 19.04.2023 wurde dem Änderungsantrag vom 16.03.2023 einschließlich der Befreiungen bezüglich der Gebäudehöhe und der Mauer das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB erteilt; auf die damalige Beschlussfassung wird insoweit verwiesen.

Mit Schreiben vom 09.05.2023 fordert das Landratsamt Würzburg die Vorlage von weiteren Unterlagen, da sich durch die Planung weitere Abweichungen vom Bebauungsplan „Oben am Ostnert“ von Uettingen ergeben. Diese wurden nun mit Unterlagen vom 15.06.2023 eingereicht.

Die Abweichungen für die entsprechende Befreiungen erforderlich sind, betreffen die Fassadenverkleidung und die Errichtung eines Badezimmers mit Dusche. Gemäß Bebauungsplan müssen die Gebäude in Holz- bzw. Holzverkleidung in dunklem Farbton erstellt werden; geplant ist eine Putzfassade in dunklem Farbton. Im bestehenden Wochenendhaus ist bereits ein Badezimmer mit einer Dusche eingebaut, obwohl laut BPlan der Einbau von Bädern, Duschen und Waschküchen untersagt ist.

Die Antragsunterlagen sind vollständig; die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu den weiteren genannten Befreiungen scheint aus gemeindlicher Sicht vertretbar. Die Entscheidung obliegt dem Landratsamt Würzburg im Rahmen des weiteren Verfahrens.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Bauantrag einschließlich der erforderlichen Befreiungen bezüglich der Fassadenverkleidung und der Errichtung eines Badezimmers mit Dusche das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Einstimmig abgelehnt Ja 0 Nein 10 Anwesend 10 Beteiligt 0

TOP 3 Bauantrag (isolierte Befreiung): Einbau einer Festbrennstofffeuerstätte im bestehenden Wochenendhaus auf Fl.Nr. 1548, Ostnert, Uettingen

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 29.08.2023, eingegangen am 30.08.2023, wird die baurechtliche Genehmigung in Form einer sog. isolierten Befreiung gem. Art. 63 Abs. 3 BayBO für das o. g. Vorhaben beantragt.

Geplant ist der Einbau eines Ofens für Festbrennstoffe im bestehenden Wochenendhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 1548, im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Oben am Ostnert“ von Uettingen.

Dieses Vorhaben wäre an sich gem. Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayBO verfahrensfrei. Da laut Bebauungsplan „Oben am Ostnert“ (Ziff. 8) ausschließlich die Verwendung von Flüssiggas für die Beleuchtung und Beheizung von Gebäuden zulässig ist, liegt insoweit eine Abweichung vom Bebauungsplan vor, für die baurechtlich keine Genehmigung, jedoch eine Befreiung von dieser Festsetzung des Bebauungsplans (isolierte Befreiung) erforderlich ist.

Dieser Befreiung steht aus gemeindlicher Sicht nichts entgegen. Eine Stellungnahme des zuständigen Kaminkehrer Meisters ist in Anlage beigefügt.

Die Entscheidung über isolierte Befreiungen wurde im Zuge der Vereinfachung des Baurechts auf die Gemeinden übertragen, sodass über den vorliegenden Antrag durch einen Bescheid der VGem entschieden wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die beantragte isolierte Befreiung bezüglich der im Bebauungsplan „Oben am Ostnert“ von Uettingen festgesetzten Art der Beheizung (Flüssiggas) für den Einbau einer Festbrennstofffeuerstätte im bestehenden Wochenendhaus auf Fl.Nr. 1548 zu erteilen.

Einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Anwesend 10 Beteiligt 0

TOP 4 Bauantrag: Erstellung eines flachgeneigten Pultdaches über einem bestehenden Bürocontainer sowie eines Technikcontainers der Sickerwasseraufbereitung der ehemaligen Deponien Uettingen, Dibach/Eisenheim und Böttigheim auf Fl.Nr. 2949, Uettingen

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 05.07.2023, eingegangen am 14.07.2023, wird die baurechtliche Genehmigung für das o. g. Vorhaben beantragt.

Geplant ist die Erstellung eines flachgeneigten Pultdaches mit einer Dachneigung von 6° über den bestehenden Büro- und Technikcontainern der Sickerwasseraufbereitung auf dem Grundstück Fl.Nr. 2949, Lage Mittelsberg in Uettingen. Laut Planung hat das Pultdach eine Fläche von ca. 90 m².

Das Grundstück Fl.Nr. 2949 ist dem baurechtlichen Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzuordnen, in dem privilegierte und sonstige Vorhaben zulässig sind, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Da es sich lediglich um eine Überdachung bereits genehmigter Container handelt, scheint das Bauvorhaben aus hiesiger Sicht zulässig.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Anwesend 10 Beteiligt 0

TOP 5 Bauleitplanung "Erweiterung Am Schneckenpfad"; Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses und Billigung des Vorentwurfs für die frühzeitige Beteiligung

Sachverhalt:

In der Sitzung vom 08.02.2023 hat der Gemeinderat den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Erweiterung Am Schneckenpfad“ gefasst und in der Sitzung vom 19.04.2023 beschlossen, dass die vom beauftragten Planungsbüro Fleckenstein entwickelte Variante IV weiterverfolgt werden und in zwei Teilabschnitten verwirklicht werden soll.

Das Büro Fleckenstein hat nun die Ausarbeitung dieser Variante einschließlich der dazugehörigen Unterlagen (Begründung mit Umweltbericht, artenschutzrechtliche Prüfung, Schallschutzgutachten) abgeschlossen, sodass nun die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange erfolgen kann.

Im Zuge der Fertigstellung des Planentwurfs hat sich auch ergeben, dass zur formalen Vollständigkeit des Aufstellungsbeschlusses vier weitere Flurnummern zu ergänzen sind, da die entsprechenden Grundstücke (zumindest teilweise) in den Geltungsbereich des Bebauungsplans fallen; hierbei handelt es sich um die Wegegrundstücke, die den südlichen Rand des geplanten Baugebietes in direkter Angrenzung zum bestehenden Baugebiet „Am Schneckenpfad“ bilden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, anhand der nun fertiggestellten Variante IV des Bebauungsplan-Entwurfs „Erweiterung Am Schneckenpfad“ die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Der im Aufstellungsbeschluss vom 08.02.2023 festgelegte räumliche Umgriff des Plangebiets wird um die Grundstücke Fl.Nr. 332/1 (Teilfläche), 332/12, 332/31 und 332/32 (Teilfläche) ergänzt.

Einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Anwesend 10 Beteiligt 0

TOP 6 Bauleitplanung; Ausweisung eines Sondergebiets "Einzelhandel an der B 8" durch Aufstellung eines Bebauungsplans und Änderung des Flächennutzungsplans; hier: Aufstellungsbeschluss 10. FNP-Änderung

Sachverhalt:

Auf den in der heutigen Gemeinderatsitzung zu fassenden Aufstellungsbeschluss als ersten formalen Schritt für den Bebauungsplan für ein Sondergebiet „Einzelhandel an der B 8“ wird verwiesen.

Zusätzlich ist, wie dort dargelegt, auch eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) erforderlich, da die derzeit im FNP bestehende Festlegung auf die nun geplante Nutzung angepasst werden muss. Diese Änderung (in Fortführung der bestehenden Zählfolge die 10. Änderung) würde im sog. Parallelverfahren gemeinsam mit der Aufstellung des Bebauungsplans (jedoch in zwei formal getrennten Verfahren) durchgeführt.

Der Geltungsbereich der 10. FNP-Änderung umfasst die Grundstücke 941, 944 sowie 945 (Teilfläche) mit einer Gesamtfläche von 13.925 m²; Ziel dieser 10. FNP-Änderung ist, dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB Rechnung zu tragen, sodass sich der Bebauungsplan „Sondergebiet Einzelhandel an der B 8“ aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet „Einzelhandel an der B 8“ notwendige 10. Änderung des Flächennutzungsplans im sog. Parallelverfahren durchzuführen.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Fl.Nr. 941, 944 und 945 (Teilfläche) mit einer Gesamtfläche von ca. 13.925 m².

Der Aufstellungsbeschluss ist örtlich bekannt zu machen.

Der Aufstellungsbeschluss gilt vorbehaltlich des Zustandekommens des städtebaulichen Vertrags mit dem Erschließungsträger.

Mehrheitlich beschlossen Ja 9 Nein 1 Anwesend 10 Beteiligt 0

TOP 7	Bauleitplanung; Ausweisung eines Sondergebiets "Einzelhandel an der B 8" durch Aufstellung eines Bebauungsplans und 10. Änderung des Flächennutzungsplans; hier: Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan

Sachverhalt:

Bereits seit längerem bestehen Überlegungen, am westlichen Ortsrand von Uettingen gegenüber dem Gewerbegebiet „Mittlere Stämmig“ einen Einkaufsmarkt zur Sicherung der Nahversorgung der Gemeinde anzusiedeln; zusätzlich soll auch eine Tankstelle in diesem Bereich angesiedelt werden.

Hierzu laufen bereits seit letztem Jahr Vorabstimmungen zu diesem Vorhaben, das über einen Erschließungsträger realisiert werden soll, mit dem ein entsprechender städtebaulicher Vertrag abzuschließen wäre. Die Vorabstimmungen sind nun so weit fortgeschritten, dass die konkreten bauleitplanerischen Schritte in Angriff genommen werden können.

In der vorliegenden bauplanungsrechtlichen Gesamtsituation bedeutet dies, dass für das Vorhaben ein Bebauungsplan für ein Sondergebiet gem. § 11 Baunutzungsverordnung aufzustellen ist. Zusätzlich ist auch eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich, da die bisherige Festlegung auf die nun geplante Nutzung angepasst werden muss. Diese Änderung (insgesamt die 10. FNP-Änderung) würde im sog. Parallelverfahren gemeinsam mit der Aufstellung des Bebauungsplanes in zwei formal getrennten Verfahren durchgeführt.

Der räumliche Umgriff, der den Geltungsbereich des Bebauungsplans bilden soll, umfasst die Grundstücke Fl.Nr. 941, 944 sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.Nr. 939, 940 und 945 der Gemarkung Uettingen mit einer Gesamtfläche von ca. 20.850 m².

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, für die Errichtung eines Einkaufsmarktes am westlichen Ortsrand von Uettingen zur Sicherung der gemeindlichen Nahversorgung ein Sondergebiet „Einkaufsmarkt an der B 8“ auszuweisen und hierzu einen Bebauungsplan aufzustellen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Grundstücke Fl.Nr. 941, 944 sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.Nr. 939, 940 und 945 der Gemarkung Uettingen.

Der Aufstellungsbeschluss ist örtlich bekannt zu machen.

Der Aufstellungsbeschluss gilt vorbehaltlich des Zustandekommens des städtebaulichen Vertrages mit dem Erschließungsträger.

Mehrheitlich beschlossen Ja 9 Nein 1 Anwesend 10 Beteiligt 0

TOP 8 Bauleitplanung benachbarter Gemeinden; Bebauungsplan "Windpark Greußenheim" - Beteiligung Behörden § 4 II BauGB, Nachbargemeinden § 2 II BauGB, Naturschutzverbände Art 45 BayNatSchG

Sachverhalt:

Mit Mail vom 16.08.2023 hat das Planungsbüro Glanz für die Gemeinde Greußenheim über die Fortschreibung des Bebauungsplans „Windpark Greußenheim“ informiert und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB, den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und den Naturschutzverbänden gem. Art. 45 BayNatSchG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Zu dem bauleitplanerischen Vorhaben der Nachbargemeinde Greußenheim wird auf die Sitzung vom 30.11.2022 verwiesen.

Das Projekt läuft auf der Ebene der gemeinsamen Flächennutzungsplanung mit Eisingen, Hettstadt, Waldbrunn und Waldbüttelbrunn und jetzt des konkreten Bebauungsplans der Gemeinde Greußenheim.

Unabhängig von der dargelegten formalrechtlichen Gesamtsituation hat sich der Planungsinhalt nicht verändert, d.h. geplant ist weiterhin die Errichtung von bis zu sechs Einzelanlagen an den bereits bekannten Standorten in großem räumlichem Abstand zur Gemarkungsgrenze und zur Ortslage Uettingen. Der Flächennutzungsplan hat das Änderungsverfahren durchlaufen und liegt derzeit zur Genehmigung beim Landratsamt Würzburg.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, unter Bezugnahme auf die Beschlussfassung unter TOP 1 öT der Sitzung vom 30.11.2022, im Bebauungsplanverfahren „Windpark Greußenheim“ im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung keine Bedenken bzw. Einwendungen vorzutragen.

Einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Anwesend 10 Beteiligt 0

TOP 9 Beschaffung eines Notstromaggregates für die FFW Uettingen; Bekanntgabe der Angebote

Sachverhalt:

Aus Art. 6 LStVG geht hervor, dass der Gemeinde Uettingen als Sicherheitsbehörde die Aufgabe obliegt, die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch Abwehr von Gefahren und durch Unterbringung und Beseitigung von Störungen aufrechtzuerhalten.

Zusätzlich kann die Gemeinde Uettingen nach Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) auch Katastrophenschutzbehörde sein, wenn sie während einer Katastrophe ohne Verbindung mit der Kreisverwaltungsbehörde ist. In dieser Zeit nimmt die Gemeinde Aufgaben der Katastrophenschutzbehörde wahr.

Der „Leitfaden Krisenprävention“, aufgestellt vom Landkreis Würzburg, enthält hier entsprechende Handlungsempfehlungen. Um bei einem evtl. länger anhaltenden, großflächigen Stromausfall (bis zu 72 Std.) handlungsfähig zu bleiben, soll ein Notstromaggregat beschafft werden.

Es wurden drei Firmen angefragt und aufgefordert, ein Angebot abzugeben. Die Angebote stellen sich wie folgt dar:

Firma	Betrag	Bemerkungen
Fa. A	9.117,28 €	-
Fa. B	15.390,00 €	-
Fa. C	19.150,00 €	-

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis**.**

Zur Kenntnis genommen

TOP 10 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 10.1 Umsatzsteuer: Abwasserbeseitigung, Reinigung von Abwässern; Artikel Gemeindekasse Rd.Nr. 128/2023

Sachverhalt:

In der Gemeindekasse Bayern, Ausgabe 14/2023, wurde der Artikel „Umsatzsteuer: Abwasserbeseitigung, Reinigung von Abwässern“ mit der Rd.Nr. 128/2023“ veröffentlicht. Dieser wurde dem Gemeinderat mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt den Artikel vollinhaltlich zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 10.2 Bayerischer Gemeindetag Verbandszeitschrift Ausgabe 07/2023

Sachverhalt:

Mit der Sitzungseinladung wurde die Verbandszeitschrift des Bayerischen Gemeindetages Ausgabe 07/2023 übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 10.3 Bayerischer Gemeindetag Verbandszeitschrift Ausgabe 08/2023

Sachverhalt:

Mit der Sitzungseinladung wurde die Verbandszeitschrift des Bayerischen Gemeindetages Ausgabe 08/2023 übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 10.4 Regionalplan Würzburg; Informationen zum Stand der Fortschreibung des regionsweiten Windenergiesteuerungskonzeptes - Erstellung der Fachkarten

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 18.07.2023 informiert der Regionale Planungsverband zum Stand der Fortschreibung des regionsweiten Windenergiesteuerungskonzeptes. Mit dem Schreiben erhalten die Gemeinden einen Zugang zu den Fachkarten für den internen Gebrauch. Die Fachkarten haben einen Entwurfsstand vom 29.06.2023. Alle weiteren Informationen können dem Schreiben entnommen werden.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 10.5 Gemeinden und Freiflächen-Photovoltaik

Sachverhalt:

Mit der Sitzungseinladung wurde den Mitgliedern des Gemeinderates eine Präsentation von Herrn Stefan Graf vom Bayerischen Gemeindetag zum Thema „Gemeinden und Freiflächen-Photovoltaik“ übersandt.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 10.6 Regionalplan Würzburg; Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Würzburg am 23.06.2023 in Arnstein

Sachverhalt:

Mit Mail vom 16.08.2023 wurde die Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 23.06.2023 in Arnstein übermittelt, welche den Mitgliedern des Gemeinderates mit der Sitzungseinladung zur Kenntnisnahme bereitgestellt wurde.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 10.7 Kabeltrasse - Anbindung Windparks in Altertheim und Neubrunn

Sachverhalt:

Die Fa. IBZ Neubauer GmbH teilt mit Email vom 07. August 2023 mit, dass sie von der Firma Energiedienstleistungen Bals GmbH beauftragt wurden, die Kabeltrasse für die Anbindung der neu entstehenden Windparks Altertheim (3WEA) und Neubrunn (4WEA) an das öffentliche Stromnetz zu planen.

Bereits frühzeitig möchten sie die betreffenden Gemeinden in die Planung und Trassenfindung einbeziehen. Aus diesem Grunde übersenden sie eine erste Vorstellung zu einer möglichen Verlegung der Anschlussleitung. Dieser Vorschlag von Seiten der Fa. IBZ Neubauer GmbH ist das Ergebnis einer ersten Befahrung vor Ort.

Ziel dieser Befahrung war es, eine Leitungsführung zu finden, welche so wenig wie möglich in befestigte Oberflächen (Straßen) eingreift. Sie bitten weiterhin um Benennung eines Ansprechpartners um gemeinsam die weitere Planung zu besprechen und den Verlauf zu optimieren.

Laut beiliegendem Plan verläuft die Kabeltrasse aus Richtung Remlingen kommend, vorbei an der Holzmühle, ein Stück über die Gemarkung Uettingen (Wald), weiter über die Gemarkung Holzkirchen (Richtung Autobahn A 3) und weiter westlich an Helmstadt vorbei. Sie kreuzt die Kreisstraße WÜ 11 bevor sie dann über die Gemarkung Neubrunn nach Altertheim führt.

Ansprechpartner für die gemeindlichen Wege ist die Gemeinde Uettingen, insoweit sind Einwendungen über den 1. Bürgermeister einzubringen.

Der Gemeinderat nimmt den vorgenannten Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 10.8 Hochspannungsstromleitung Südlink; Wasserrechtsverfahren für Voruntersuchungen im Untergrund; hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange

Sachverhalt:

Im Rahmen der umfangreichen Vorarbeiten für das Projekt „Hochspannungsstromleitung Südlink“ haben die hiermit beauftragten Planer beim Landratsamt Würzburg – untere Wasserrechtsbehörde – eine Bohranzeige für die anstehenden Voruntersuchungen des Untergrunds im Bereich der Leitungstrasse eingereicht. Konkret geplant sind demnach Kernbohrungen für hydrogeologische und geotechnische Baugrunduntersuchungen sowie evtl. anschließende Grundwassermeßstellen; weiter geplant sind Rotationskernbohrungen, Rammsondierungen, Kleinrammkernbohrungen und Baggerschürfe zur Baugrunderkundung.

Dies wurde vom Landratsamt – untere Wasserrechtsbehörde - mit Mail vom 14.06.2023 mitgeteilt; gemäß der im formalen wasserrechtlichen Verfahrensablauf vorgesehenen Beteiligung als Träger öffentlicher Belange wird der Gemeinde Uettingen hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Maßnahmen gegeben.

Zu den hier geplanten und zur wasserrechtlichen Bewilligung eingereichten Voruntersuchungsmaßnahmen können von Seiten der hiesigen Bauverwaltung keine fachlichen Einschätzungen bzw. Beurteilungen abgegeben werden; es kann lediglich festgestellt werden, dass die seit einiger Zeit laufenden und äußerst umfangreichen und aufwändigen Vorarbeiten im Sinne einer vollständigen Planung zur Verwirklichung des Projekts „Südlink“ sachgerecht und notwendig erscheinen und diesen Voruntersuchungen insofern auch von gemeindlicher Seite nichts entgegenstehen sollte.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, zur Bohranzeige im Rahmen der Voruntersuchungen für das Projekt „Südlink“ als Träger öffentlicher Belange keine Bedenken oder Einwendungen im wasserrechtlichen Verfahren vorzutragen.

Mehrheitlich beschlossen Ja 8 Nein 2 Anwesend 10 Beteiligt 0

TOP 10.9 Vollzug des Bau- und Energierechts; Gesetzesänderungen u.a. durch das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz vom 20. Juli 2022)

Sachverhalt:

Mit der Sitzungseinladung wurde das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 27.07.2023 zum Vollzug des Wind-an-Land-Gesetzes sowie die Arbeitshilfe zur Kenntnisnahme übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 10.10 Förderprogramm des Bundes Gigabit-RL 2.0; Sicherung von Fördermitteln

Sachverhalt:

Das neue Förderprogramm des Bundes Gigabit-RL 2.0 ermöglicht die Förderung von Adressen, die nicht mit Breitband von mindestens 200 Mbit/s Upload und Download bzw. 500 Mbit/s im Download versorgt sind.

Förderfähig sind hierbei nur die Glasfaseranschlüsse. Die Verlegung erfolgt bis ins Haus; dem Eigentümer entstehen dabei keine Kosten und er muss auch keinen Tarif buchen.

Es wurde vorab eine zweimonatige Markterkundung durchgeführt; dabei wurde eine Adressliste des Bundes in Abstimmung mit dem bayerischen Breitbandzentrum genutzt. Netzbetreiber konnten ihre aktuellen Bandbreiten sowie Planungen für einen eigenwirtschaftlichen Ausbau adressgenau melden.

Nach Auswertung der Markterkundung wurden **28 Adressen** als förderfähig erfasst. Ein eigenwirtschaftlicher Ausbau (im Jahr 2025 durch GlasfaserPlus GmbH) wurde gemeldet. Die Ergebnisse der Markterkundung können der beigefügten Präsentation entnommen werden.

Die Infrastrukturkosten wurden im Gigaportal des Bundes mit 252.000,00 € berechnet. (Hinweis: Im Bundesprogramm wird eine sogenannte Wirtschaftlichkeitslücke gefördert. Diese liegt in der Regel deutlich unter den Infrastrukturkosten, da der Netzbetreiber die zu erwartenden Kundenentgelte der nächsten sieben Jahre abziehen muss. Weiterhin kann er zusätzliche Eigenmittel einbringen; deshalb können mögliche Eigenmittel zu diesem Zeitpunkt nicht berechnet werden. Die Gemeinde kann aus Gründen der Unwirtschaftlichkeit das Verfahren ohne Vergabe beenden.)

Die Förderquote liegt bei 90 %, davon entfallen 50 % auf Bundesmittel und 40 % auf Landesmittel. Die benötigten **Eigenmittel liegen demnach bei 10 %.**

Zur Sicherung der Fördermittel ist **bis zum 15.10.2023** ein vorläufiger Förderantrag zu stellen. Dies **dient zur Sicherung der Fördermittel** und ist mit keinen Kosten verbunden.

Im nächsten Jahr kann dann ein Auswahlverfahren gestartet werden. Dazu ist ebenfalls ein Gemeinderatsbeschluss notwendig, hier wird das förderfähige Ausbaugebiet festgelegt. Es kann aber auch auf ein Auswahlverfahren verzichtet werden; in diesem Fall wird der Förderbescheid zurückgegeben.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, einen vorläufigen Förderantrag zur Sicherung von Fördermitteln im Bundesprogramm Gigabit-RL 2.0 zu stellen.

Einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Anwesend 10 Beteiligt 0

TOP 10.11	Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung; Verbrauchsstatistik 2022/2023

Sachverhalt:

Die Entwicklung der abgerechneten Wasser- und Abwassermengen sowie der Wasserverluste kann aus der mit der Sitzungseinladung übermittelten Statistik entnommen werden.

Die sogenannten Wasserverluste sind gegenüber dem Vorjahr konstant geblieben und liegen weiterhin im „Normalbereich“.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 10.12	Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften - Rundschreiben Nr. 52/2023 des Bay. Gemeindetags vom 26.07.2023

Sachverhalt:

Mit Rundschreiben-Nr. 52/2023 vom 11.07.2023, welches den Mitgliedern des Gemeinderates elektronisch übermittelt wurde, informiert der Bay. Gemeindetag über das Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften.

Die Änderungen im GLKrWG und die für die gemeindliche Ebene relevanten kommunalrechtlichen Änderungen treten im Wesentlichen zum 01.01.2024 in Kraft, so dass ausreichend Zeit für die Information über die neue Rechtslage und gegebenenfalls erforderliche Umsetzungsmaßnahmen besteht. Eine Ausnahme gilt nur für die Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes in Art. 56 Abs. 4 und Art. 97 GO.

Mit dem Gesetz werden einige Änderungsvorschläge im Zusammenhang mit der Evaluierung der allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2020 und der Abfrage des Innenministeriums zum Fortschreibungsbedarf im Kommunalverfassungsrecht umgesetzt.

Die wesentlichen Änderungen im Einzelnen:

Kommunalwahlrecht:

- Abschaffung der Möglichkeit zur Verdoppelung der sich bewerbenden Personen auf einem Wahlvorschlag in Gemeinden bis zu 3.000 Einwohnern (Art. 25 Abs. 2, Art. 31 Satz 4, Art. 34 Nr. 1 GLKrWG);
- Aufhebung der Höchstaltersgrenze für berufsmäßige Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder (Art. 39 Abs. 2 Satz 2 GLKrWG);

- Vorverlegung der Termine zur Einreichung, Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge, Anlegung der Wählerverzeichnisse etc. um sieben Tage (Art. 25 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1, Art. 31 bis 33 GLKrWG);

- Mehrheitswahlen: Abschaffung der Möglichkeit der Stimmenverdopplung, Einführung der Möglichkeit des Kumulierens (Art. 31 Satz 3, Art. 38 Abs. 1 GLKrWG);

- Möglichkeit der Beschränkung der Nachwahl bei Briefwahlen auf bestimmte Briefwahlbezirke (Art. 52 GLKrWG).

Kommunalverfassungsrecht:

- Absenkung der Einwohnergrenze für die regelmäßige Hauptamtlichkeit der ersten Bürgermeisterin bzw. des ersten Bürgermeisters auf 2.500 Einwohner (Art. 34 GO) und in diesem Zusammenhang die Erweiterung des Negativkatalogs in Art. 18a Abs. 3 GO um Entscheide zur Rechtsstellung der ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister. Die im Amt befindlichen ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister bleiben davon unberührt.
- Erweiterung der Inkompatibilität auf teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer als Gemeinderatsmit-glieder bzw. Mitglieder des Verwaltungsrats eines Kommunalunternehmens (Art. 31 Abs. 3, Art. 90 Abs. 3 Satz 6 GO). Betroffene Ratsmitglieder dürfen ihr Amt bis zum Ende ihrer laufenden Amtszeit ausüben.
- Möglichkeit der Ersetzung mandatsbedingter Betreuungskosten (Art. 20a Abs. 2 Nr. 4 GO);
- Möglichkeit der ausschließlich digitalen amtlichen Bekanntmachung (Art. 26 Abs. 2 GO). Die Änderung der BekV und Vollzugshinweise hierzu stehen noch aus.
- Gesetzliche Regelung für Livestreams kommunaler Gremiensitzungen und für Mediatheken (Art. 52 Abs. 4 GO);
- Erweiterung der Vermutungsregelung für die Abgrenzung der Verantwortungsbereiche zwischen Gemeinde und Ratsmitgliedern bei Durchführung von Hybridsitzungen (Art. 47a GO);
- Möglichkeit der Durchführung hybrider Bürgerversammlungen (Art. 18a Abs. 4 GO);
- Erleichterung der Übertragung von Befugnissen durch den ersten Bürgermeister auf Bedienstete (Art. 39 Abs. 2 GO);
- Aufnahme des Abwesenheitsgrundes in Sitzungsniederschriften nicht mehr erforderlich (Art. 54 Abs. 1 GO);
- Recht auf Erteilung von Kopien der Niederschriften öffentlicher Sitzungen gegen Kostenerstattung (Art. 54 Abs. 3 GO);
- Ortssprecherwahl: Möglichkeit des Verzichts auf das Antragserfordernis (Art. 60a Abs. 1 GO) und der Durchführung als briefliche Abstimmung (Art. 60a Abs. 2 GO).

Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht:

- Verlängerung der Kreditermächtigung über das Haushaltsjahr hinaus (Art. 71 Abs. 3 GO; vgl. dazu Landtags-Drs. 18/29037 und 18/30041, S. 7 f.);
- Erleichterungen für den Einsatz und die Verwendung von Funkwasserzählern (Art. 24 Abs. 4 GO);
- gesetzliche Fiktion des öffentlichen Zwecks für Tätigkeiten zur Versorgung mit Strom, thermischer Energie und Gas durch gemeindliche Unternehmen und die allgemeinen Zulässigkeitsvoraussetzungen für diese Versorgungstätigkeiten, Wegfall der Bedarfsklausel sowie Regelung von damit verbundenen Tätigkeiten, die üblicherweise zusammen mit der Versorgung mit Strom, thermischer Energie, Gas und der Trinkwasserversorgung erbracht werden (Art. 87 Abs. 3 GO);
- Klarstellung in Bezug auf mitverwaltete Zweckverbände ohne eigene Geschäftsstelle mit Blick auf § 2b Abs. 1 UStG (Art. 39 Abs. 3 KommZG; vgl. dazu Landtags-Drs. 18/29038).

KWBG:

- Klarstellung in Bezug auf die Hinterbliebenenversorgung im Rahmen des Rückübernahmeanspruchs (Art. 25 Abs. 1 KWBG);
- Klarstellung, dass ein Dienstwagen unentgeltlich zur Nutzung für Fahrten zwischen Wohnort und Dienststelle überlassen werden kann (Art. 48 KWBG);
- Klarstellung, dass eine Unfallfürsorge für ehrenamtliche Bürgermeister entfällt, wenn ein Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung besteht (Art. 57 KWBG).

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 10.13	**Verfassungsschutzbericht Bayern 2022**

Sachverhalt:

Das Bayerische Staatsministerium des Innern und für Integration hat den Verfassungsschutzbericht Bayern 2022 veröffentlicht. Dieser wurde dem Gemeinderat mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt den Verfassungsschutzbericht Bayern 2022 zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

Edgar Schüttler
Vorsitzender

Ina Boche
Schriftführer